

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.01.2012

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.11-473/11

Zulassungsnummer:

Z-23.11-1281

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **10. Januar 2012**

bis: **31. Mai 2014**

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoff/Brandschutz-Putzbekleidung aus Mineralfasern und Zement
"Caeco-HEATSHIELD"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.11-1281 vom 25. August 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von "Cafco-HEATSHIELD" als Wärmedämmstoff oder/und als Brandschutz-Putzbekleidung.

"Cafco-HEATSHIELD" besteht aus Mineralfasern und aus Zement als Bindemittel und wird als Werk-Trockenmischung in Säcken mit 20 kg Inhalt geliefert und an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser maschinell gemischt und maschinell in erdfeuchter Konsistenz mittels Spritzeinrichtung auf das entsprechende Bauteil aufgebracht.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Als Wärmedämmstoff darf "Cafco-HEATSHIELD" entsprechend den Anwendungsgebieten mit den Kurzzeichen DI und WI nach der Norm DIN 4108-10¹ verwendet werden.

Der Wärmedämmstoff "Cafco-HEATSHIELD" ist nicht druckbelastbar.

1.2.2 Als Brandschutz-Putzbekleidung darf "Cafco-HEATSHIELD" auf Balken, Trägern, Wänden und Decken aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton nach DIN 1045² verwendet werden.

"Cafco-HEATSHIELD" darf als Brandschutz-Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) verwendet werden.

1.2.3 "Cafco-HEATSHIELD" darf im Sinne der Landesbauordnungen als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1 nach DIN 4102-1³) verwendet werden.

1.2.4 "Cafco-HEATSHIELD" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind. Das Bauprodukt darf nicht in Bereichen verwendet werden, in denen es ständiger Nässe, hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ausgesetzt sein kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Das Bauprodukt muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, das den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Entsprechend der Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 25. Mai 2000⁴ (Abschnitt 23, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle) handelt es sich bei den zum Einsatz kommenden künstlichen Mineralfasern um biolösliche Mineralfasern, die vom Verdacht, karziogen zu wirken, freigestellt sind.

1	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz- und Energieeinsparung in Gebäuden; Teil 10; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN 1045	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauausführung (in der jeweils gültigen Fassung)
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2000	

Als Bindemittel muss Portlandzement CEM I 42,5 R⁵ verwendet werden.

"Cafco-HEATSHIELD" muss unter Zugabe der vom Hersteller angegebenen Wassermenge maschinell mischbar sein und sich mit Hilfe einer Spritzeinrichtung verarbeiten lassen.

2.1.2 Baustoffdicken

2.1.2.1 Der Wärmedämmstoff darf in Nenndicken (Planungsdicken) von 30 mm bis 100 mm hergestellt werden.

2.1.2.2 Die Ausführungsdicke der Brandschutz-Putzbekleidung ist gemäß DIN 4102-4⁶ für die vorgesehene Feuerwiderstandsdauer zu bemessen. Dabei bildet 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 1,5 mm Normalbeton.

2.1.3 Trockenrohddichte

Jeder Einzelwert der Trockenrohddichte des Wärmedämmstoffs und der Brandschutz-Putzbekleidung muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁷ mindestens 150 kg/m³ und höchstens 220 kg/m³ betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Der Wärmedämmstoff darf bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1⁸ oder DIN EN 12667⁹ den Wert $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,041 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ nicht überschreiten.

2.1.5 Abreißfestigkeit

Bei der Prüfung der Abreißfestigkeit des Wärmedämmstoffs nach DIN EN 1607¹⁰ muss jeder Einzelwert mindestens 1 kPa betragen.

Die Abreißfestigkeit ist an 5 Probekörpern mit den Abmessungen 200 mm x 200 mm x Dicke zu bestimmen.

2.1.6 Haftzugfestigkeit

Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit¹¹ der Brandschutz-Putzbekleidung in 10 Abziehversuchen an einer mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Betonplatte der Abmessungen 500 mm x 500 mm x 25 mm darf der Mittelwert nicht unter 2,5 kPa liegen.

2.1.7 Aufheizzeit

Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} ¹¹ der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei mit der Brandschutz-Putzbekleidung beschichteten Betonplatten der Abmessungen 500 mm x 500 mm x 25 mm darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 84. Minute erreicht werden.

2.1.8 Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff und die Brandschutz-Putzbekleidung müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1³ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit DIN 4102-16¹² durchzuführen.

5	DIN EN 197-1:2011-11	Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN EN 1602:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohddichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996
8	DIN 52612-1:1979-09	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung
9	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001
10	DIN EN 1607:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:1996
11	Geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Brandschutzputzbekleidungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik. Das Prüfverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
12	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brand-schachtprüfungen

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wärmedämmstoffs und der Brandschutz-Putzbekleidung sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Ausgangsstoffe des Bauprodukts werden als Werk-Trockenmischung in Säcken verpackt auf die Baustelle geliefert. Die Werk-Trockenmischung ist so zu verpacken, dass sie während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleibt.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Werk-Trockenmischung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin ist die Verpackung der Werk-Trockenmischung in deutlicher Schrift mit folgenden Angaben zu versehen:

- "Cafco-HEATSHIELD" aus Mineralfasern und Zement für die Anwendung als Wärmedämmstoff oder/und Brandschutz-Putzbekleidung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1281
- $\lambda = 0,045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- Promat GmbH, 40878 Ratingen
- Herstellwerk¹³ und Herstellungsdatum¹³
- Füllgewicht
- Hinweis:
Die Verarbeitung von "Cafco-HEATSHIELD" entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1281 darf nur durch geschulte Fachbetriebe erfolgen, die vom Antragsteller in einer Liste geführt werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- "Cafco-HEATSHIELD" aus Mineralfasern und Zement für die Anwendung als Wärmedämmstoff oder/und Brandschutz-Putzbekleidung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1281
- trocken lagern

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹³

Kann auch verschlüsselt angegeben werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁴ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 an zwei Dicken sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁴ maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

¹⁴

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung
Rohdichte nach 2.1.3	2.1.3	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.4	2.1.4	-	2 x jährlich
Abreißfestigkeit nach 2.1.5	2.1.5	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Haftzugfestigkeit nach 2.1.6	2.1.6	1 x pro Charge	2 x jährlich
Aufheizzeit nach 2.1.7	2.1.7	-	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.8	2.1.8 und "Richtlinien ..." ¹⁴		2 x jährlich

* Die Probekörper werden im Herstellwerk bzw. an der Anwendungsstelle gesondert hergestellt. Zur Herstellung der Probekörper wird das Mineralfaser-Zement-Gemisch unter Zugabe von Wasser in vorbereitete Prüfrahmen mit den Höhen von 30 mm und 100 mm maschinell eingebracht.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Anwendung als Wärmedämmstoff

3.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für den Wärmedämmstoff folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

3.1.2 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) des Wärmedämmstoffs anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.3).

3.1.3 Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff/die Brandschutz-Putzbekleidung ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1).

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Produkts zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

3.2 Anwendung als Brandschutz-Putzbekleidung

3.2.1 Die Betonbauteile müssen DIN 1045² entsprechen.

3.2.2 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 1,5 mm Normalbeton bildet¹⁵.

Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁶.

¹⁵

Die Anforderungen der Technischen Bausbestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

3.2.3 Die Einordnung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹⁶ gemäß den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Ausführung als Wärmedämmstoff

4.1.1 Der Wärmedämmstoff darf nur von Unternehmen verarbeitet werden, die über ausreichende Erfahrungen mit der Verarbeitung des Materials verfügen. Der Antragsteller hat daher die ausführenden Unternehmen zu schulen.

Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen, die dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle unaufgefordert in der jeweils neuesten Fassung vorzulegen ist.

4.1.2 Die Wasserzugabemenge beträgt 0,8 Liter pro 1 kg Werk-Trockenmischung.

4.1.3 Die Einbaudicke des Wärmedämmstoffs muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken von der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

4.1.4 Für jede Anwendungsstelle hat das ausführende Unternehmen eine Bescheinigung auszustellen, die unter Bezug auf diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung folgende Angaben enthalten muss:

- Zementgebundener Mineralfaserdämmstoff "Cafco-HEATSHIELD" als Wärmedämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1281
- ausführendes Unternehmen
- Bauvorhaben und Bauteil
- Datum der durchgeführten Einbauarbeiten
- Einbaudicke
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen und von diesem zu den Bauakten einzureichen.

4.1.5 Bei der Verarbeitung von "Cafco-HEATSHIELD" sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

4.1.6 Sofern für die Anwendung des Wärmedämmstoffs die Haftfestigkeit am Untergrund relevant ist, muss bei Prüfung in Anlehnung an DIN 18159-1¹⁷, Abschnitt 7.11, die Haftfestigkeit am Untergrund mindestens so groß sein, wie die Eigenfestigkeit des Wärmedämmstoffs.

4.1.7 Die Dämmarbeiten sind bei Lufttemperaturen von mindestens +5 °C durchzuführen.

¹⁶ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁷ DIN 18159-1:1991-12 Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung

4.2 Ausführung als Brandschutz-Putzbekleidung

- 4.2.1 Jedes Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.2.2 Für die Herstellung der Brandschutz-Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige, geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.2.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN V 18550¹⁸ einzuhalten.
- 4.2.4 Die mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.
- 4.2.5 Die Putzbekleidung ist Profil folgend zu spritzen.
- 4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Brandschutz-Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in der Putzdicke der übrigen Profilbereiche ausgeführt werden. Werden Rohre, Leitungen o. ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen können.
- 4.2.7 Bei Betonbauteilen, die mit Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Rückstände dieser Mittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Intensivreinigung der Oberfläche).
- 4.2.8 Bezüglich des Aufbringens der Brandschutz-Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.1.2 bis 4.1.7 sinngemäß. Bei Betonbauteilen ist über die Notwendigkeit der Verwendung des Haftmittels gemäß 2.1.2 in Absprache mit dem Hersteller zu entscheiden bzw. den Angaben des Herstellers zu folgen.
- 4.2.9 Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das eine Brandschutz-Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführt, nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- ausführendes Unternehmen
 - Baustelle
 - Datum der Herstellung
 - geforderte Feuerwiderstandsdauer der mit dem Brandschutzputz bekleideten Bauteile
 - Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-HEATSHIELD" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt wurde.
- Die Bescheinigung ist dem Bauherrn auszuhändigen, ggf. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt